

10

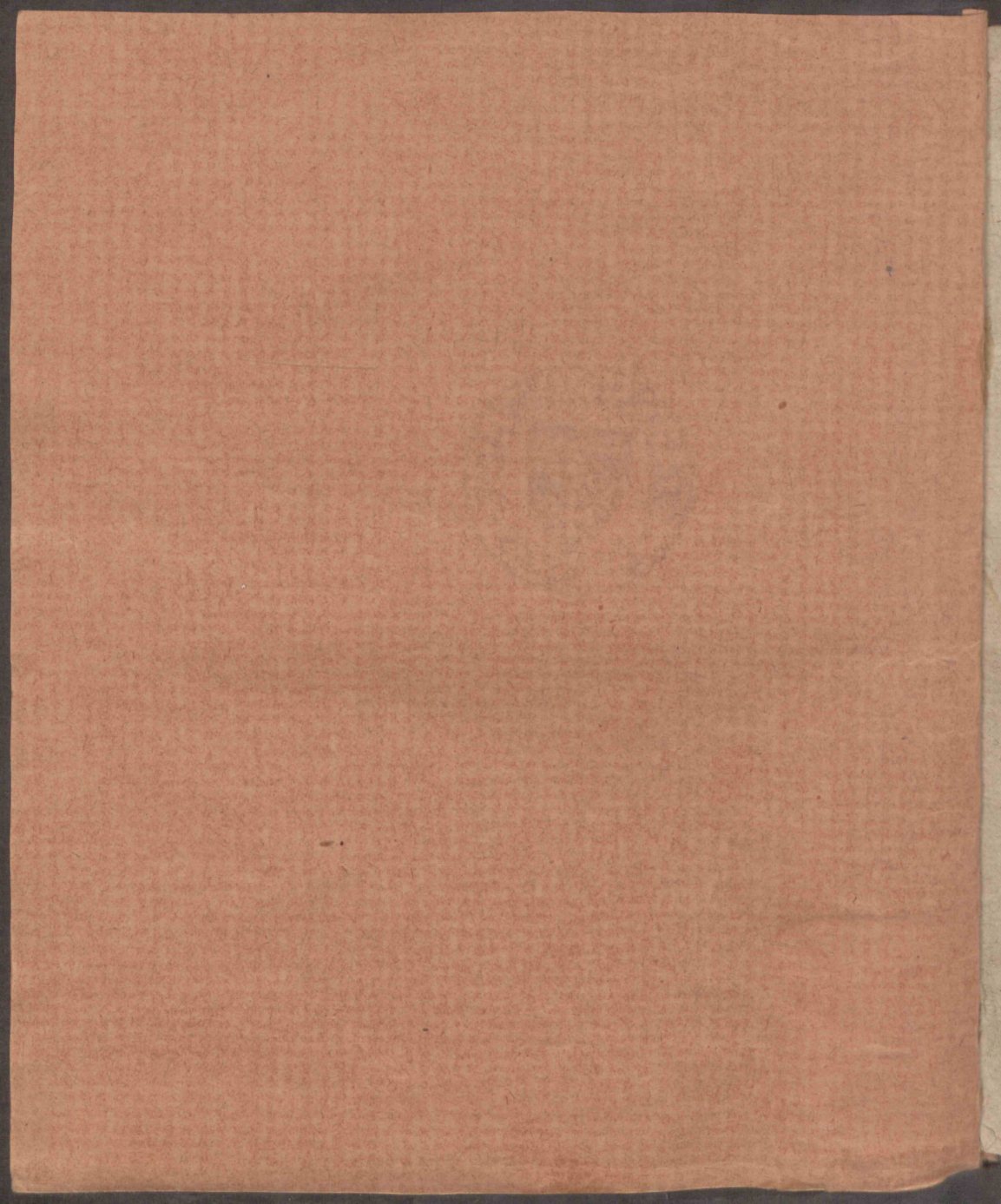
£ 23, 15, me podaje



Od

5701

XVI p. 4076

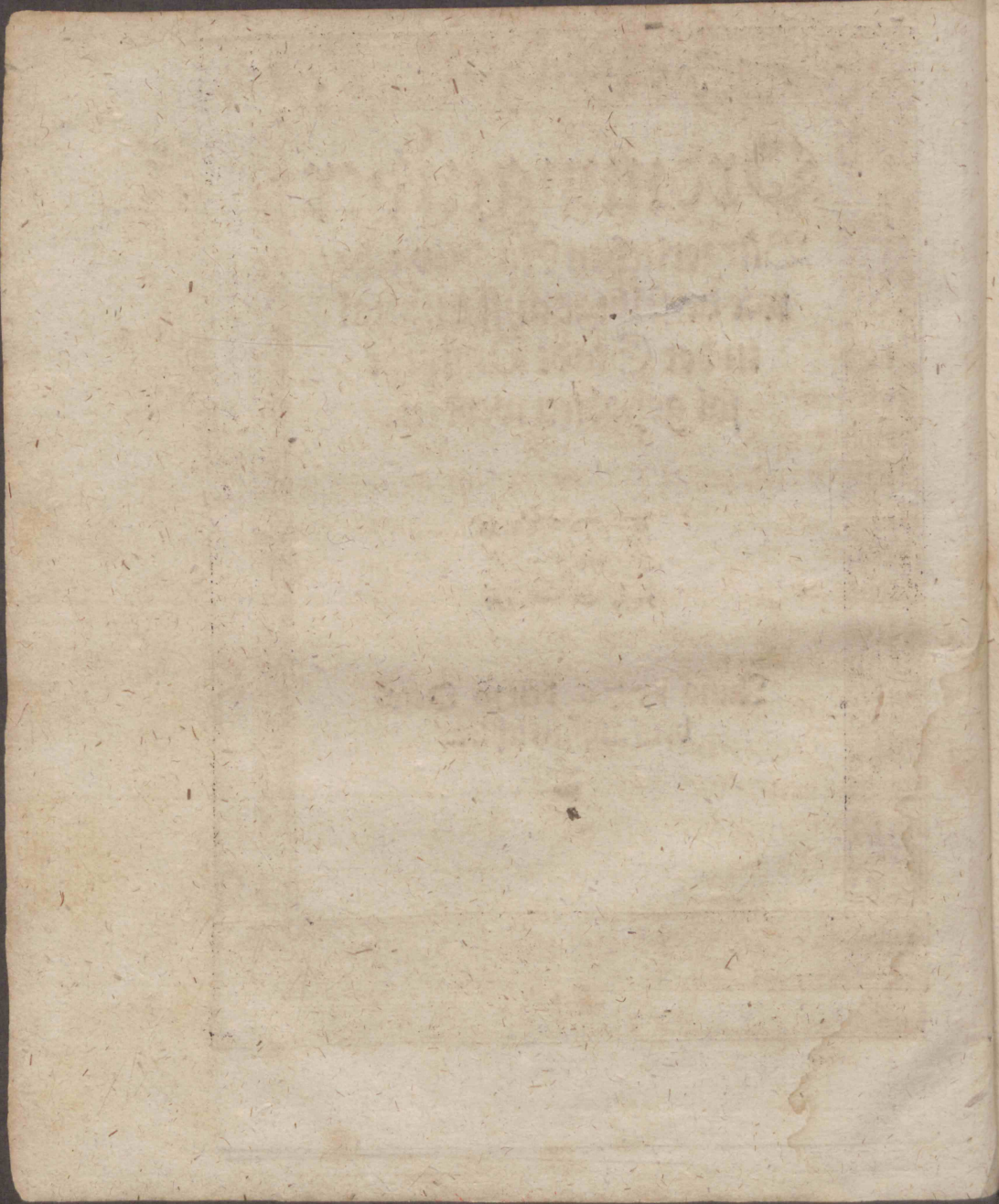


Ordnungen der
Bürgerlichen Nachtwache/
 wie dieselbige auff dißmal
 in der Stadt Danzig
 sol gehalten werden.



Anno 1576. den 10. Octo-
 bris auffgerichtet







Nächst dem vor gut

angesehen / das die Bürger-
schafft aus allen dreyen Sted-
ten in 30. Stende ordentlich
untereinander vertheilet worden /

daraus dann alle nacht der vierde teil / auff je-
dern Stande / die Nachtwache halten sol. Als
ist Erstlich verordnet / das die Bürgerschaft
auff jedern abend zwischen vñ vhr / jehi-
ger zeit nach / sich auff seinen Standt mit der
Rüstung einstellen / fleissige wacht vñ auff-
sicht haben / bisz des morgens zu hellem liechtem tage /
jehiger zeit nach / bisz vmb vñ. Vnd sollen die
verordneten Herrn / eines jedern Standes / des
abends vmb vñ und des morgens vmb vhr /
schuldig sein die Bürgerschaft zubesuchen / ob
die Kotten vñ Bürgere derselbigen / aller auff
den Stenden sein / bey der Peen den Kottmei-
stern zuuerfallen / des abends vñ morgens ei-
nen guten halben vierdung. Vnd sol durch den
Herrn so vom Erb. Rath darzu verordnet exe-
quiret werden / dem die Kottmeistere die zettel
zustellen sollen. Da auch irkeiner von Bürgern
zur selbigen zeit / wen die verordneten Herrn die

A ij

Wacht

Wacht besuchen/des abends vnd morgens nicht
gegenwertig/ weñ die Rotten abgelesen werden/
vnd zu spät keme / oder zu früe abegienge / oder
zwischen den zeiten wegf gienge/ vnd der Wacht
nicht außwartete / der sol einen guten halben
vierdung dem Rottmeister verfallen sein. Da
aber der Bürger sich desselben weigern würde
abzulegen / sol er von den verordentē Herrn des
Standes/mit doppelter straff achterfolget wer-
den / Vnd noch die straffe verwachten / die jme
sonst von den Ordnungen wird aberkandt wer-
den. Vnd sollen hierinne nur die Kirchendiene-
re/*Medici*/Secretarien/vnd arme Widwen ver-
schonet werden.

Zum Andern / sol ein jeder Bürger
persönlich die Nachtwache zu halten schuldig
sein. Der aber ehehafft/oder Altershalben selbst
nicht köndte gegenwertig sein/ sol seinen Sohn/
oder aber einen andern Bürger oder angelob-
ten Man in seine stelle schicken. Vnd so jr kein
Bürger ohn erhebliche ehehaffte noch/ mutswil-
lig sich der Bürgerlichen Wacht entzöge / vnd
die ganze nacht aussen bliebe / derselbe sol zum
ersten mal mit einer gutten Marck/zum andern
mal mit 3 gutten marcken/zum dritten mal mit
verlust

verlust des Bürgerrechts / ohne alle begnadigung
gestrafft werden. Do aber irkeine Person
der Exemption oder begnadigung sich behelffen
wolte/dieselbe sol durch einen Erbarn Rath mit
gebürlicher straff / vermüge der Ordenungen
Beschluss / achterfolget werden. Vnd sol die
Execution der geltstraffe / bey den verordneten
Herrn auff den Stenden/Die straffe des Bür-
gerrechts aber / vnd der Exempt personen / bey
einem Erbarn Rathe stehen.

Zum Dritten/sol der Herr des Stan-
des oder der Bürger Wachtmeister/ einem von
den Kottmeistern die Lose geben / der sie ferner
denen / so auff die Schiltwacht gefüret werden/
mitteilen wird/ damit dann die andern sollen zu
frieden sein. Vnd sollen auch die Kottmeistere
schuldig sein / aus den Kotten die Schiltwacht
fleissig zubesehen / vnd alle stunde dieselbe auff
vnd abe füren / Welche die Lose haben vnd wif-
sen sollen. Da dieselben nachlessig befunden
wurden / vnd die Schiltwacht nicht gehalten/
sol der Kottmeister mit einem gutten vierdung/
von den verordneten Herrn des Standes / ge-
straffe werden.

A iij

Zum

Zum Sterben solle sich auch die Bürger / beide im auffgehen in die Nacht / so wol auch die Nacht ober / auff den Stenden / des vngewürlichen vbrigen trunckes enthalten / daraus dann allerley vnordnung / zwist / vnd zerrüttung herfleust / Auch offtmals ein gros geschrey / das die Schiltwache von des Feindes fürnemen nicht hören vnd vernemen kan. Da es sich aber zu trüge / das jemand aus trunckenheit hader vnd vneinigkeit erregete / derselbe sol nach gelegenheit der obertretung / von den verordneten Herrn vnd Rottmeistern des Standes / an gelde gestrafft werden. Da aber die obertretung so hoch were / dz obgemelte Herrn sich der straff nicht unterwinden köndten / sol solchs einem Erbarn Rathe angemeldet werden / Welcher nach gelegenheit die Leibsstraffe wird ergehen lassen.

Zum Fünfften / sollen auch die Bürger / vnd in sonderheit die Rottmeistere eines jeden Standes / auff einem jedern Standt / gute vnd fleissige achtung auff das Fewr haben / vñ das solchs im abegehen fleissig gelöscht vñ verwaret werde / auff das kein schade daraus entstehe / bey der straff eines Erbarn Rathes.

Zum

Zum Sechsten/ sol auch niemandt im
auffgehē/ so wol bey besetzter Wacht/ sein Rohr
loß zu schießen dürstig sein / bey der straff eines
guten vierdungs / durch den Rottmeister von
dem verbrecher abzunemen. Da aber jemandt
sein Rohr abzuschießen nötig achtet/ sol er
solchs des morgens/ weñ die Wacht abgefürct/
auff seinem Stande / vñnd nicht in der Stadt/
oder auff der strassen abschießen/ bey obgedach-
ter Peen. Do aber der Rottmeister zu ezequiren
nicht mechtig / sol er solchs den verordneten
Standherren anmelden/ der dann mit doppel-
ter straff den Vbertreter achterfolgen sol. Hier-
nebe sol auch bey eines Erb. Ka. hs harter straff
verbotten sein/ dz keiner sich verdreissen sol/ bey
tage aus den Husern oder auff den strassen ir-
kein Rohr abzuschießen/ Sondern sol ein jeder/
der sein Rohr abschießen wil/ bey tage/ auff der
Stadt Feste/ oder aussen der Stadt abschießen.

Des sollen alle geltbüßen den Rottmeistern
heimfallen/ zu vnterhaltung der Liechte/ vñd zu
ergezung anderer vnkosten.



